

Vereinssatzung

Satzung des Vereins „Big Girls Foundation“

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Big Girls Foundation“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Entwicklungshilfe durch Beschaffung und Vergabe von Mitteln für Bildungs- und Entwicklungsprojekte in Kenia.
2. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch die finanzielle und ideologische Förderung von Bildungs- und Entwicklungsprojekten, die Vergabe von Bildungsstipendien und die Zusammenarbeit mit dem Projekt "Big Life Foundation" in Amboseli/Kenia.
3. Der Verein ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/ mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam. Diese Mitteilung kann auch auf digitalem Wege, z.B. per E-Mail, erfolgen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die im laufenden Kalenderjahr bereits getätigten Mitgliedsbeiträge sind vollumfänglich zu entrichten und werden im Falle eines Austritts, unabhängig des unterjährigen Zeitpunkts, nicht zurückerstattet.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
9. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden ("President") und seinen bis zu zwei Stellvertretern ("Vice President"). Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Anfallende angemessene Auslagen können jedoch ersetzt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Eine Wiederwahl ist, auch mehrmalig, möglich.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben Hilfspersonal einzustellen, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies zulassen. Daneben ist der Vorstand berechtigt, für die Verwaltung des Vereinsvermögens aus dem Kreise der Mitglieder als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen ehrenamtlich tätigen Schatzmeister ("Treasurer") zu ernennen; die Ernennung des Schatzmeisters kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.
7. Zusätzlich können ein Schriftführer ("Secretary") sowie bis zu 5 Beisitzer ("member of the board") gewählt werden. Auch die Kooptierung zusätzlicher Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss möglich.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme von

Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann auch digital abgehalten werden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Absendetag der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Post- oder Emailadresse des einzelnen Mitglieds gerichtet war. Eine Einladung per E-Mail ist ausreichend.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sollten alle vier Vorstandsmitglieder nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder vom Versammlungsleiter bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hilfsverein Nymphenburg e.V. (Schloss Nymphenburg 11, 80638 München), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

München, den 16.02.2021